



Stand: 5.11.08

Leistungsauftrag

Grenzwachtkorps 2009 - 2012

Inhalt

Grundlagen	2
Aufgaben	3
Strategie	4
Finanzieller Rahmen	6

Produktgruppen

Produktgruppe 1	Zollpolizeilicher Bereich	7
Produktgruppe 2	Sicherheitspolizeilicher Bereich	10
Produktgruppe 3	Migration	12

Anhang

Anhang 1	Erläuterungen	14
Anhang 2	Rahmenbedingungen für das Grenzwachtkorps	15
Anhang 3	Rechtsgrundlagen	16
Anhang 4	Wirkungsmodelle	20

Grundlagen

Leistungsauftrag

Partner und Dauer

In Anlehnung an Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements (EFD) dem Grenzwachtkorps (GWK) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2009 bis 31.12.2012. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Chef Grenzwachtkorps und den Kommandanten der Grenzwachtregionen; er ersetzt vor allem mit Blick auf Schengen den bisherigen Leistungsauftrag GWK 2008-2011.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten der EZV finden sich in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und internationalen Abkommen. Die für den Leistungsauftrag wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen sind im Anhang 1 aufgeführt.¹

Grundlage für die periodische Festsetzung von Leistungszielen durch das EFD bildet Art. 99 des Zollgesetzes (SR 631.0).

¹ Dieser Anhang soll in erster Linie Anhaltspunkte betreffend die Rechtsgrundlagen geben, ohne den Anspruch zu haben, bis ins letzte Detail aufdatiert und abschliessend zu sein. Er kann im Laufe der Dauer des Leistungsauftrags angepasst werden.

Aufgaben

Das Grenzschutzkorps nimmt Aufgaben im Fiskal-, Zoll- und Migrationsbereich sowie im sicherheitspolizeilichen Bereich wahr.

Zollpolizeilicher Bereich

Das GWK gewährleistet die Zollsicherheit im erweiterten Sinn (Vollzug zollrechtlicher und nichtzollrechtlicher Erlasse) und die Zolldienstleistungen; insbesondere wird damit der Warenschmuggel bekämpft. Die Produktgruppe umfasst die Abfertigung der Waren im Reise- sowie im Handelswarenverkehr. Zur Warenabfertigung gehört die Erhebung von Zöllen, Mehrwertsteuer und Monopolgebühren für Alkoholika sowie Nationalstrassen- und Schwerverkehrsabgaben. Im Rahmen der Warenabfertigung wird die Aus- und Einfuhr bestimmter Waren überwacht: Betäubungsmittel, Waffen / Kriegsmaterial, gefährliche Güter, Arten, Kulturgüter, Markenartikel. Zudem gehört auch der Schutz der Wirtschaft, der Bevölkerung (insb. Lebensmittelkontrolle) sowie der Umwelt dazu. Der zollpolizeiliche Bereich umfasst schliesslich ebenfalls die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Sicherheitspolizeilicher Bereich

Das GWK wirkt bei der Wahrung der inneren Sicherheit mit. Dabei nimmt es sowohl originäre als auch von den Kantonen delegierte Aufgaben wahr. Die Produktgruppe umfasst die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität, Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung, die Aufdeckung von Dokumentenfälschungen etc. Des Weiteren wirkt das GWK bei der Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften mit.

Migration

Das GWK bekämpft originär und aufgrund von den Kantonen delegierter Kompetenzen die illegale Migration. Die Produktgruppe umfasst: Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen, fremdenpolizeiliche Kontrollen im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen im Grenzraum und in den Zügen sowie vorgelagerte Massnahmen im Rahmen von internationalen Einsätzen.

Betreffend die Sicherung der Schengenaussengrenzen spricht die EU von einer Integrierten Grenzverwaltung (Integrated Border Management). Darunter versteht sie eine Kombination der Kontrollmechanismen und sonstigen Instrumente, abgestimmt auf die jeweiligen Personenströme in der EU. Es geht darum, möglichst einheitliche Arbeitsmethoden festzulegen und die Koordination der Massnahmen in den Konsulaten der Mitgliedstaaten in Drittländern, in Zusammenarbeit mit benachbarten Drittländern, an der Grenze und Massnahmen innerhalb des Schengen-Raums sicherzustellen. Ziel ist, ein kohärentes, gemeinsames Vorgehen zur Verwirklichung des Schutzes an den Schengen-Aussengrenzen. Im Rahmen der Produktgruppe Migration wird das GWK ebenfalls von dieser Idee beeinflusst und leistet einen Beitrag hierzu.

Strategie

Lagebeurteilung

Umfeld

Das Umfeld ist gekennzeichnet durch:

- Zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität;
- Steten Migrationsdruck;
- Zunehmende Gewaltbereitschaft;
- Zunehmenden Verkehr;
- Verstärkte Anforderungen in der nationalen und internationalen Sicherheitskooperation (z.B.: Schengen-Dublin).

Grenzwachtkorps

- **Personalbestand**
Der Personalbestand beim Grenzwachtkorps beträgt zurzeit 1'958 Einheiten. Aufgrund des ausgewiesenen und langjährigen Mehrbedarfs wird das GWK zudem zurzeit durch Personaleinheiten des VBS verstärkt.
- **Organisation**
Das Kommando GWK (Kdo GWK) in Bern bildet die **strategische** Ebene und setzt Schwergewichte. Es nimmt hauptsächlich Aufgaben in den Bereichen Doktrin und Einsatz, Ausbildung sowie Technik und Logistik wahr. Es gewährleistet eine landesweit einheitliche Doktrin und eine Gesamtstrategie GWK.

Die **operative** Ebene wird schwergewichtig durch die acht Grenzwachtregionen (Gzw Reg I-VIII) gebildet, die nach geotaktischen Gesichtspunkten definiert wurden. Diese werden je von einem Kommandanten geführt. Die Kdt Gzw Reg I, III, IV und VI führen zusätzlich je eine Einsatzzentrale, die fachtechnisch dem Kdo GWK untersteht.

Auf der **taktischen** Ebene führen die Postenchefs. Einem Kommandanten sind mehrere Posten unterstellt. Die Posten werden aus Teams gebildet.

Projekte

Das Grenzwachtkorps bearbeitet eine Vielzahl von Projekten, sowohl betrieblicher als auch EDV-technischer Natur (periodische Ablösung von bestehenden Applikationen sowie neue Anwendungen zur Wirksamkeits- und Effizienzsteigerung). Dabei wird es zunehmend schwieriger, die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen.

Strategische Ziele

- Das GWK vollzieht seine Aufgaben gezielt und mit dem bestmöglichen Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung – unter Berücksichtigung der persönlichen Sicherheit der Mitarbeitenden. Dabei beachtet es die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.
- Das GWK gewährleistet eine hohe Zollsicherheit sowie die Dienstleistungen im Zollbereich zu Gunsten der Wirtschaft und der Reisenden.
- Das GWK stärkt seine Kompetenzen in der Bekämpfung der illegalen internationalen Migration.
- Das GWK arbeitet mit den in- und ausländischen Polizei-, Zoll- und Grenzkontrollorganen zusammen. Die gemeinsame Plattform KKJPD-EFD wird weiter geführt. Die Vereinbarungen mit den Kantonen und den Nachbarländern werden laufend angepasst und verbessert, um die Synergien im Sicherheitsverbund optimal zu nutzen. In Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen werden die Ausgleichs- und nationalen Ersatzmassnahmen umgesetzt.

Strategie

- Das GWK nutzt die Synergien mit seinen Partnerorganisationen in den Bereichen Ausbildung, Führungsunterstützung und Logistik um eine Durchlässigkeit und Interoperabilität zu gewährleisten und Mittel einzusparen.
- Das GWK optimiert laufend die Sicherheitszusammenarbeit mit allen Nachbarstaaten im Interesse einer effizienten Verbrechensbekämpfung und –verhütung. Es arbeitet aktiv in den Kooperationszentren Genf und Chiasso mit und nimmt eine Führungsrolle in den Verbindungsbüros Basel und Schaanwald wahr. Zu den engsten internationalen Partnern entsendet es Verbindungsoffiziere.
- Das GWK baut die Personenkontrollen im Bahnverkehr weiter aus.
- Das GWK nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Absprache mit den zuständigen Kantonen die Personenkontrollen an den Flughäfen wahr.
- Das GWK beteiligt sich an internationalen Einsätzen (FRONTEX, Railpol, usw.) und nimmt die nationale Federführung in der Zusammenarbeit der Schweiz mit FRONTEX und Railpol wahr.

Finanzieller Rahmen

In der Finanzrechnung des Bundes sind für die EZV, inkl. Grenzwachtkorps folgende Zahlen eingestellt (Stand März 2008):

Erfolgsrechnung	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
Ertrag	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Tabaksteuer	2'056.0	2'022.0	1'987.0	1'952.0	
Biersteuer	105.0	105.0	104.0	103.0	
Mineralölsteuer	4'955.0	5'055.0	5'105.0	5'105.0	
Automobilsteuer	340.0	345.0	350.0	355.0	
Nationalstrassenabgabe	306.0	306.0	310.0	310.0	
Schwerverkehrsabgabe	1'350.0	1'450.0	1'450.0	1'450.0	
Einfuhrzölle	980.0	940.0	940.0	940.0	
Lenkungsabgabe auf VOC	125.0	125.0	125.0	125.0	
CO2-Abgabe	230.0	450.0	650.0	650.0	
andere (Entgelte, Erhebungskosten, Verkäufe, usw.)	304.0	316.6	289.5	292.6	
Total	10'751.0	11'114.6	11'310.5	11'282.6	0.0

Aufwand	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge	512.2	433.9	431.9	431.9	
Arbeitgeberleistungen VLVA	13.0	17.0	11.0	14.0	
Übriger Personalaufwand	3.9	4.1	4.1	4.1	
Aufwandentschädigung für Nationalstrassenabgabe	29.0	29.0	29.2	30.0	
Aufwandentschädigung für Schwerverkehrsabgabe	8.3	8.3	8.3	8.3	
Debitorenverluste Allgemein, Zoll, LSVA	8.0	8.0	8.0	8.0	
Aufwandentschädigung CO2-Abgabe			1.7	1.7	
Raummiete	25.9	26.3	26.3	26.5	
Informatik Sachaufwand	54.0	61.9	60.3	60.4	
Beratungsaufwand	4.0	3.7	3.6	3.5	
Übriger Betriebsaufwand	90.7	95.2	76.6	77.2	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11.4	18.6	26.0	31.4	
Anteile an Bundeseinnahmen, Schwerverkehrsabgabe	439.7	472.1	471.3	470.3	
Ausfuhrbeiträge	75.0	65.0	70.0	70.0	
Total	1'275.1	1'243.1	1'228.3	1'237.3	0.0

Die Mehrwertsteuer auf Einfuhren, welche durch die EZV erhoben wird, ist nicht separat ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer als Ganzes ist in der Finanzrechnung des Bundes unter der Eidg. Steuerverwaltung aufgeführt. Die Einnahmen der EZV in den Vorjahren betragen (in Mio CHF):

2005: 9'233.0
 2006: 11'033.4
 2007: 12'061.6

Bei den Personalausgaben sind im 2008 die vom Eidg. Personalamt budgetierten Arbeitgeberbeiträge bereits inbegriffen. In den Finanzplanjahren 2009 bis 2011 noch nicht.

Investitionsrechnung	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgaben	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	7.4	8.4	11.4	11.6	
Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	30.2	30.3	59.3	31.8	
Total	37.6	38.7	70.7	43.4	0.0

Bemerkungen

Die EZV hat kein Globalbudget. Bezüglich Kosten-/Leistungsrechnung kommt der Basisstandard zur Anwendung. Leistungen der EZV zugunsten anderer Verwaltungseinheiten des Bundes werden nicht verrechnet.

Produktgruppen

Produktgruppe 1: Zollpolizeilicher Bereich

Umschreibung

Das GWK gewährleistet die Zollsicherheit im erweiterten Sinn (Vollzug zollrechtlicher und nichtzollrechtlicher Erlasse) und die Zolldienstleistungen; insbesondere wird damit der Warenschmuggel bekämpft. Die Produktgruppe umfasst die Abfertigung der Waren im Reise- sowie im Handelswarenverkehr. Zur Warenabfertigung gehört die Erhebung von Zöllen, Mehrwertsteuer und Monopolgebühren für Alkoholika sowie Nationalstrassen- und Schwerverkehrsabgaben. Im Rahmen der Warenabfertigung wird die Aus- und Einfuhr bestimmter Waren überwacht: Betäubungsmittel, Waffen / Kriegsmaterial, gefährliche Güter, Arten, Kulturgüter, Markenartikel. Zudem gehört auch der Schutz der Wirtschaft, der Bevölkerung (insb. Lebensmittelkontrolle) sowie der Umwelt dazu. Der zollpolizeiliche Bereich umfasst schliesslich ebenfalls die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Strategische Stossrichtung

Im Reise- und Handelswarenverkehr werden Dienstleistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Kundenbedürfnisse geleistet. Ressourcensparende Verfahren für die Dienstleistungserbringung sind zu fördern. Prozesse, Auftreten und Verhalten sind kundenfreundlich und kundenorientiert. Der Bekämpfung des organisierten Schmuggels wird besondere Bedeutung beigemessen.

Unterteilung der Produktgruppe in Produkte

- Produkt 1.1 Warenabfertigung und -veranlagung
- Produkt 1.2 Erhebung Strassenverkehrsabgaben
- Produkt 1.3 Bekämpfung Warenschmuggel (inkl. Betäubungsmittel)
- Produkt 1.4 Vollzug weiterer Nichtzollrechtliche Erlasse (NZE)

Produktgruppe 1: Zollpolizeilicher Bereich

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Wirkungsziel 11 Einreisende halten sich an die Vorschriften für die Warenanmeldung und entrichten die vorgesehenen Abgaben.	Höhe der Einnahmen in Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Abfertigungen	Gleiches Verhältnis gegenüber Vorjahr	Jährlich im Rahmen der Rechnungslegung
Wirkungsziel 12 Einreisende verzichten auf die Mitnahme illegaler Waren/Stoffe.	Anzahl / Anteil / Wert illegaler Ware auf dem Schweizer Markt	Abnahme gegenüber Vorjahr	Erhebung im Rahmen des Reportings
Wirkungsziel 13 Das lokale Gewerbe betreibt seine Aktivitäten grenzüberschreitend.	Umsätze / Kundenstamm des lokalen Gewerbes	Wachsender Anteil der Aufträge / Kunden aus dem Ausland	Umfrage beim lokalen Gewerbe

Leistungsziele (Output, in der Leistungsvereinbarung konkretisiert)

Ziele (jährliche Erhebung)	Indikatoren	Standards	Erhebung
Leistungsziel 11 Eingriffe des GWK in den grenzüberschreitenden Warenverkehr sind kundenorientiert, rasch und beiderseits kostengünstig.	Kundenzufriedenheit (Betroffene)	Hohe Kundenzufriedenheit.	Durch Umfrage im Jahre 2010
	Kundenzufriedenheit (Partner)	Hohe Kundenzufriedenheit.	Durch Umfrage im Jahre 2011
Leistungsziel 12 Die Warenabfertigung und die Erhebung der Abgaben erfolgen korrekt.	Anteil Beanstandungen	Max. 10 % von den überprüften Abfertigungen	Erhebung im Rahmen des Reportings
	Belegkontrolle		
Leistungsziel 13 Die Strassenverkehrsabgaben sind korrekt erhoben.	Anzahl aufgedeckte Unregelmässigkeiten	Höchstens Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings
Leistungsziel 14 Die Warenkontrolle ist effizient und erfolgreich.	Anzahl qualitativ hochstehende aufgedeckte Verstösse	Mindestens Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings

Leistungsziel 15 Bevölkerung und Umwelt sind durch risikoorientierte Kontrollen / Interventionen geschützt.	Anzahl und Bedeutung der Ereignisse / Schäden	Wenige bedeutende Ereignisse / Schäden	Erhebung im Rahmen des Reportings
Leistungsziel 16 Die zum Schutz der Wirtschaft gesetzten Ziele sind durch den Beitrag des GWK unterstützt.	Marktstörungen	Keine	Erhebung im Rahmen des Reportings

Bemerkungen zu Leistungsziel 11:

- Die Erhebung erfolgt durch Auftrag an ein spezialisiertes Institut.
- Befragung wird gemeinsam mit dem zivilen Dienst durchgeführt.
- Mittel einplanen.

Produktgruppe 2: Sicherheitspolizeilicher Bereich

Umschreibung der Produktgruppe

Das GWK wirkt bei der Wahrung der inneren Sicherheit mit. Dabei nimmt es sowohl originäre als auch von den Kantonen delegierte Aufgaben wahr. Die Produktgruppe umfasst (u.a. auch im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen) die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität, Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung, die Aufdeckung von Dokumentenfälschungen etc. Des Weiteren wirkt das GWK bei der Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften mit.

Strategische Stossrichtung

Von besonderer Bedeutung ist die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Der Mitteleinsatz hat sich auf konsequente Erfolgs- und Wirkungsorientierung zu konzentrieren. Die Kontrollen erfolgen nach Massgabe der Risikolage bzw. des Lagebildes sowie der geotaktischen Situation. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Unterteilung der Produktgruppe in Produkte

Produkt 2.1 Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung; Aufdeckung von Dokumentenfälschungen
Produkt 2.2 Strassenverkehrsvorschriften (SVG)

Produktgruppe 2: Sicherheitspolizeilicher Bereich

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziel	Indikatoren	Standards	Erhebung
Wirkungsziel 21 Die Bevölkerung anerkennt das GWK als wirksames und bürgernahes nationales Sicherheitsorgan.	Akzeptanz und hohes Sicherheitsempfinden der Bevölkerung	Akzeptanz und hohes Sicherheitsempfinden	Erhebung im Jahre 2011 durch Umfrage
Wirkungsziel 22 Reisende betrachten die Schweiz als offenes, freundliches Land mit klar durchgesetzter Rechtsordnung.	Akzeptanz bei den Betroffenen.	Hohe Akzeptanz	Erhebung im Jahre 2011 durch Umfrage

Bemerkungen zu Wirkungszielen 21 und 22

- Die Erhebung erfolgt durch Auftrag an ein spezialisiertes Institut.
- Befragung erfolgt gemeinsam mit dem zivilen Dienst.
- Mittel einplanen.

Leistungsziele (Output, in der Leistungsvereinbarung konkretisiert)

Ziel	Indikatoren	Standards	Erhebung
Leistungsziel 21 Die Erledigung von grenz- und sicherheitspolizeilichen Fällen erfolgt in gerichtstauglicher Qualität.	Anteil Fälle ohne Beanstandungen	Mindestens 80%	Erhebung im Rahmen der Qualitätskontrolle mit den zuständigen Behörden
Leistungsziel 22 Offensichtliche SVG-Widerhandlungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich festgestellt werden, sind gerichtstauglich abgehandelt.	---	---	---

Produktgruppe 3: Migration

Umschreibung der Produktgruppe

Das GWK bekämpft originär und aufgrund von den Kantonen delegierter Kompetenzen die illegale Migration. Die Produktgruppe umfasst: Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen, fremdenpolizeiliche Kontrollen im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen im Grenzraum und in den Zügen sowie vorgelagerte Massnahmen im Rahmen von internationalen Einsätzen. Im Rahmen dieser Produktgruppe wird das GWK mit Blick auf die Sicherung der Schengenaussengrenzen von der Idee der Integrierten Grenzverwaltung (Integrated Border Management) der EU beeinflusst leistet einen Beitrag hierzu.

Strategische Stossrichtung

An den Schengenaussengrenzen werden die Personenkontrollen schengenkonform umgesetzt. Im Rahmen der Schengener Ausgleichsmassnahmen, der nationalen Ersatzmassnahmen sowie internationaler Einsätze wird der Wegfall der systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen kompensiert.

Unterteilung der Produktgruppe in Produkte

Produkt 3.1	Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen
Produkt 3.2	Nationale Ersatzmassnahmen (inkl. Zugskontrollen)
Produkt 3.3	Internationale Einsätze

Produktgruppe 3: Migration

Wirkungsziel (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
Wirkungsziel 31 Personen erfüllen die Voraussetzungen beim Grenzübertritt (Ein-, Aus- und Durchreise) sowie beim Aufenthalt im Schengenraum.	Anteil / Anzahl illegaler Migration	höchstens Vorjahresniveau	Im Rahmen des Reportings

Leistungsziele (Output, in der Leistungsvereinbarung konkretisiert)

Ziel	Indikatoren	Standards	Erhebung
Leistungsziel 31 Personen werden an der Schengenausgangsgrenze bei der Ein- und Ausreise gem. Schengener Grenzkodex abgehandelt.	Anzahl ein- und ausreisender Personen	100% gem. Schengener Grenzkodex abgehandelt.	Erhebung im Rahmen der Qualitätskontrolle
Leistungsziel 32 Die Umgehung der Grenzübertrittsstelle an der Schengenausgangsgrenze wird verhindert.	Anzahl Aufgriffe	Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings.
Leistungsziel 33 Verstösse gegen die Ausländer- und das Asylgesetzgebung sind aufgedeckt.	Anzahl Aufgriffe	Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings.

Bern,

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

H.-R. Merz

Anhang 1: Erläuterungen

Der Oberzolldirektor kann beim Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements eine Änderung des Leistungsauftrages beantragen, sofern sich die Rahmenbedingungen während der Geltungsdauer wesentlich ändern.

Der Chef GWK konkretisiert den Leistungsauftrag jährlich mit Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Regimentskommandanten. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gzw Regionen werden vom örtlich zuständigen Kreisdirektor mitunterzeichnet.

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines Jahresberichtes. Im dritten Jahr werden die Wirkungs- und Leistungsziele besonders berücksichtigt.

Anhang 2: Rahmenbedingungen für das Grenzwachtkorps

Finanzielle Führung (Voranschlag, Staatsrechnung)

Das Grenzwachtkorps verfügt über kein Globalbudget. Grundlage für die Funktionsausgaben des Grenzwachtkorps ist der entsprechende Voranschlag für die Eidg. Zollverwaltung.

Die Ausgaben und Einnahmen des Grenzwachtkorps werden nicht gesondert dargestellt. Im Rahmen der internen Kostenrechnung der Eidg. Zollverwaltung werden die Kosten des Grenzwachtkorps – soweit vorgesehen – getrennt ausgewiesen.

Betriebliche Führung

Die Planung und Steuerung erfolgt aufgrund der internen Kosten- und Leistungsrechnung der Eidg. Zollverwaltung.

Personalführung

Das Grenzwachtkorps untersteht dem Bundespersonalgesetz sowie der Militärjustiz. Den allgemeinen Führungsgrundsätzen des Bundes ist Rechnung zu tragen.

Wirkungsorientiertes Controlling

Mit dem Controlling soll der gesamte Leistungserstellungsprozess und die Wirkungsmodelle angemessen abgebildet und damit die Kommunikationsprozesse gefördert werden. Das Controlling stellt dabei ein umfassendes Führungs- und Steuerungskonzept dar, welches die Aktivitäten auf die zuvor definierten Wirkungs- und Leistungsziele ausrichtet und unterstützt.

Das Controlling

- basiert auf geeigneten Kosten-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren. Die Indikatoren werden so ausgewählt, dass sich ein Bezug zu den Wirkungsmodellen der Produktgruppen ergibt und allfälliger Handlungsbedarf definiert werden kann;
- soll Informationen für ein optimales Zusammenspiel zwischen den Ressourcen, Aufgaben und Zielen (Wirkungs- und Leistungszielen) bereitstellen;
- stellt im Berichtswesen führungsrelevante Informationen bedarfs- und führungsgerecht bereit.

Anhang 3: Rechtsgrundlagen (Laufende Überarbeitung)

Aufgeführt sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen auf Stufe Gesetz, Verordnung und internationale Abkommen. Achtung: Dieser Anhang soll in erster Linie Anhaltspunkte betreffend die Rechtsgrundlagen geben, ohne den Anspruch zu haben, bis ins letzte Detail aufdatiert und abschliessend zu sein. Er kann im Laufe der Dauer des Leistungsauftrag angepasst werden.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1)
- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheit- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1)
- Abkommen vom 11.5.1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1)
- Abkommen vom 10.9.1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (RS 0.360.454.1)
- Zollgesetz vom 15.3.2005 (SR 631.0)
- Kreisschreiben Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 14.5.1964 an die Polizeikommandanten der Kantone
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen
- Bundesgesetz vom 1.1.2007 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- Bundesgesetz vom 7.10.1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (SR 360)
- Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem RIPOL (SR 172.213.61)
- Verordnung vom 21.11.2001 über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung; SR 361.2)
- Verordnung vom 21.11.2001 über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3)
- Verordnung vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211)
- Bundesgesetz vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54)
- Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51)
- Bundesgesetz vom 25.3.1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41)

Fremdenpolizeiliche Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 26.3.1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20)
- Verordnung vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.211)
- Verordnung über das Zentrale Ausländerregister ZAR (SR 142.215)

Aufgaben Asylgesetz

- Abkommen vom 3. Juli 2000 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und dem Fürstentum Lichtenstein über die Übernahme von Personen (SR 0.142.111.639)
- Abkommen vom 28. Oktober 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.113.499)
- Abkommen vom 10. Oktober 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.114.549)
- Abkommen vom 20. Dezember 1993 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.111.368)
- Asylgesetz vom 26.6.1998 (AsylG; SR 142.31)
- Asylverordnung 3 vom 11.8.1999 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3; SR 142.314)
- Verordnung vom 18.11.1992 über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER (AUPER-Verordnung; SR 142.315)

Fiskalaufgaben und Zollpolizei

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Zolltarifgesetz (ZTG) vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)
- Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) (SR 641.20)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

Strassenverkehrsabgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) (SR 641.81)
- Verordnung vom 26.10.1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen NSAV (SR 741.72)

Wirtschafts-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 3.10.1951 über Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (SR 680)
- Bundesgesetz vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21)

- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
- Bundesgesetz vom 15.12.2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)
- Bundesgesetz über den Strahlenschutz (SR 814.50)
- Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen (SR 0.453)
- Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 1.7.1966 über Tierseuchen (SR 916.40)
- Bundesgesetz vom 25.6.1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)
- Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202)
- Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) und allgemeine Verordnung vom 7.12.1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 916.01)
- Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (SR 784.10 FMG)
- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
- Bundesgesetz vom 28.8.1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
- Bundesgesetz vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (SR 232.12)
- Bundesgesetz vom 20.6.2003 über den internationalen Kulturgütertransfer SR 444.1)
- Bundesgesetz vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)
- Bundesgesetz vom 20.6.1986 über die Jagt und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)
- Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)
- Bundesgesetz vom 8.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, Art. 135 und 197 (SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923.0)

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)
- Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

Militärische Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)
- Verordnung über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst vom 3.9.1997 (VGD; SR 513.72)

Schengen/Dublin

- SAA: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268.1; BBl Nr. 44 vom 9. Nov. 2004, S. 6447)

- DAA: Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (0.142.392.68; BBl Nr. 44 vom 9. Nov. 2004, S. 6479)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (BBl Nr. 50 vom 21. Dez. 2004, S. 7149)
- Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25. Nov. 2004, S. 1)

Anhang 4: Wirkungsmodelle

Produktgruppe 1: Zollpolizeilicher Bereich

Politische Ziele	Vollzug	Produkte (Output)	Verhaltensänderung der Zielgruppe (Impact)	Auswirkungen auf die betroffene Allgemeinheit (Outcome)
Ungehinderter legaler Warenverkehr	<p>Warenabfertigung im Reisendenverkehr / Unterstützung im Handelswarenverkehr im Rahmen von modernen, ökonomischen Verfahren</p> <p>Das GWK schützt die Interessen der Schweiz mit: Aufklärung, Risikobeurteilung, Überwachung und verdachtsabhängiger Kontrolle von Waren und Fahrzeugen.</p> <p>Vollzug fiskal- und gesundheitspolizeilicher Aufgaben</p> <p>Verkehrsmittel: Bahn, Strasse, Luft, Schiff, Fussgänger.</p> <p>Int. Zusammenarbeit / Amtshilfe</p> <p>Das GWK arbeitet eng mit den in- und ausländischen Partnerbehörden (Polizei, Zoll, CCPD, Verbindungsbüros, Verbindungsoff., etc) zusammen.</p>	Warenabfertigung (Reise- und Handelswarenverkehr)	Einreisende halten sich an Vorschriften für die Warenanmeldung und entrichten die vorgesehenen Abgaben.	Reisende betrachten die Schweiz als offenes, freundliches Land mit klar durchgesetzter Rechtsordnung.
Erhebung von Abgaben für den Bund		Einnahmen von Zöllen, Mehrwertsteuer, Monopolgebühren für Alkoholika, Strassenverkehrsabgaben, etc		Der Bund verfügt über die ihm gesetzlich zustehenden Erträge aus Zoll- und Verkehrsabgaben.
Schutz von Bevölkerung und Umwelt		Bekämpfung von Warenschmuggel, Vollzug NZE (u.a. Betäubungsmittel, Markenschutz, Kulturgüterschutz, Schutz der Landwirtschaft, Tierschutz, Lebensmittelkontrolle an der Grenze, Artenschutz, radioaktives Material, Waffen, Kriegsmaterial, Schwarzarbeit)	Einreisende verzichten auf die Mitnahme illegaler Waren/Stoffe.	Die Gesellschaft ist entlastet von negativen Auswirkungen des Drogenhandels und -konsums (Kriminalität, Gesundheit, Soziale Spannung etc.)
		Kontrolle des Verkehrs mit gefährlichen Gütern		Natur und Umwelt erfahren keine Gefährdung durch illegale Importe von Tieren, Waren und Stoffen.
		Bekämpfung der Geldwäscherei	Das lokale Gewerbe betreibt seine Aktivitäten grenzüberschreitend.	Bewohner der Schweiz erfahren keine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und Sicherheit durch illegale Importe von Tieren, Waren und Stoffen.
				Die Bevölkerung im Grenzraum erlebt die Grenze als Bereicherung ihres Wirtschafts- und Lebensraums.

Produktgruppe 2: Sicherheitspolizeilicher Bereich

Politische Ziele	Vollzug	Produkte (Output)	Verhaltensänderung der Zielgruppe (Impact)	Auswirkungen auf die betroffene Allgemeinheit (Outcome)
<p>Sicherheit im öffentlichen Raum</p>	<p>Das GWK schützt die Interessen der Schweiz mit: Aufklärung, Risikobeurteilung, Überwachung und verdachtsabhängiger Kontrolle von Personen.</p> <p>Verkehrsmittel: Bahn, Strasse, Luft, Schiff, Fussgänger</p> <p>Int. Zusammenarbeit / Amtshilfe / Polizeiverträge</p> <p>Das GWK arbeitet eng mit den in- und ausländischen Partnerbehörden (Polizei, Zoll, CCPD, Verbindungsbüros, Verbindungsoff., etc) zusammen.</p> <p>Das GWK nutzt die Synergien mit seinen Partnerorganisationen in den Bereichen Ausbildung, Führungsunterstützung und Logistik um eine Durchlässigkeit und Interoperabilität zu gewährleisten und Mittel einzusparen.</p>	<p>Mobile Präsenz im Grenzraum und in den grenzüberschreitenden internationalen Zügen</p>	<p>Die Bevölkerung anerkennt das GWK als wirksames und bürgernahes nationales Sicherheitsorgan.</p>	<p>Bewohner der Schweiz erfahren eine hohe Lebensqualität und Sicherheit.</p>
<p>Widerrechtliche Handlungen bekämpfen (Repression)</p>		<p>Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität z.B. durch Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung; Aufdeckung von Dokumentenfälschungen, etc</p>	<p>Reisende betrachten die Schweiz als offenes, freundliches Land mit klar durchgesetzter Rechtsordnung.</p>	
<p>Einhaltung Strassenverkehrsvorschriften</p>		<p>Strassenverkehrsvorschriften (Kontrolle)</p>	<p>Grenzüberschreitende Personen halten ihre Fahrzeuge in verkehrstauglichem Zustand.</p>	<p>Die Verkehrsteilnehmer erfahren keine Gefährdung ihrer Sicherheit durch mangelhafte Fahrzeuge von Einreisenden.</p>
<p>Zusammenarbeit sicherheitspolizeilicher Behörden</p>				

Produktgruppe 3: Migration

Politische Ziele	Vollzug	Produkte (Output)	Verhaltensänderung der Zielgruppe (Impact)	Auswirkungen auf die betroffene Allgemeinheit (Outcome)
------------------	---------	-------------------	--	---

Assoziationsvertrag mit dem Schengener Abkommen umsetzen ohne Abstriche bei der inneren Sicherheit vorzunehmen (Prävention)

Das GWK schützt die Interessen der Schweiz mit: Aufklärung, Risikobeurteilung, Überwachung und verdachtsabhängiger Kontrolle von Personen.

Verkehrsmittel: Bahn, Strasse, Luft, Schiff, Fussgänger

Int. Zusammenarbeit / Amtshilfe / Polizeiverträge

Das GWK arbeitet eng mit den in- und ausländischen Partnerbehörden (Polizei, Zoll, CCPD, Verbindungsbüros, Verbindungssoff., etc) zusammen.

Das GWK stärkt seine Kompetenzen in der Bekämpfung der illegalen internationalen Migration.

Personenkontrollen an den Schengenausgrenzen

Nationale Ersatzmassnahmen (inkl. Zugskontrollen) sind durchgeführt

Internationale Einsätze

Personen erfüllen die Voraussetzungen beim Grenzübertritt (Ein-, Aus- und Durchreise) sowie beim Aufenthalt im Schengenraum.

Bewohner der Schweiz erfahren eine hohe Lebensqualität und Sicherheit.